

Alternativ käme die Verarbeitung von Schüler- oder Elterndaten durch die Schule auf Basis einer Einwilligung in Betracht. Auch dies erscheint jedoch problematisch. Zunächst besteht die Gefahr, dass die Kommunikation zu schulisch notwendigen Zwecken nicht mehr möglich ist, wenn seitens der Schüler oder Eltern vom Recht auf jederzeitigen Widerruf der Einwilligung Gebrauch gemacht wird. Zudem bestünden an der nach der Datenschutz-Grundverordnung gebotenen Freiwilligkeit der Einwilligung Zweifel, wenn die vollumfängliche Teilhabe am Unterrichtsgeschehen von der Nutzung eines Messengerdienstes abhinge.

Weiterhin sind die hohen Anforderungen an den Schutz von Daten von Kindern (s. Art. 6 Abs. 1 lit. f, Art. 8 DS-GVO) und an die Vertraulichkeit sowie die hierzu gebotenen technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen (s. Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 32 DS-GVO). Eine ggf. für die Verarbeitung von Schülerdaten vorgesehene Anwendung bedürfte einer detaillierten Prüfung durch den Verantwortlichen, ob die gesetzlichen und insbesondere technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies dürfte mit den in der Regel in Schulen vorhandenen Mitteln kaum zu gewährleisten sein. Eine Prüfung der jeweils im Einzelfall genutzten Produkte, insbesondere in ihrer jeweiligen Konfiguration, ist dem Landesbeauftragten aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Weitere Hinweise finden sich im XII. Tätigkeitsbericht (s. Nrn. 5.10, 9.2.2).

11.2.6 Fotografieren in Schulen

Im XV. Tätigkeitsbericht (Nr. 6.3) hatte der Landesbeauftragte Erläuterungen zum Recht am eigenen Bild und zur Verarbeitung von Fotografien von Personen gegeben. Auf den grundsätzlichen Persönlichkeitsschutz und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, insbesondere unter Berücksichtigung der Wertungen des Kunsturhebergesetzes wurde hingewiesen. Da die Zulässigkeit der Anfertigung und insbesondere Veröffentlichung von Fotoaufnahmen von natürlichen Personen u. a. davon abhängt, wer die Daten verarbeitet, zu welchen Zwecken und in welchen Medien, treten im Einzelfall immer wieder Fragen auf.

Auch im Jahr 2019 stand zum Schuljahresbeginn wieder die Frage der Zulässigkeit von Fotoaufnahmen bei Einschulungsveranstaltungen in der Diskussion. Der Landesbeauftragte hatte hierzu Anfragen zu beantworten. Dabei hat er klargestellt, dass es Schulleitungen aufgrund des Hausrechts gestattet ist, das Fotografieren zu Zwecken des Persönlichkeitsschutzes zu untersagen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dies aber nicht zwingend, da es Rechtsgrundlagen und Gestaltungsmöglichkeiten gibt, dem Persönlichkeitsschutz Rechnung zu tragen, ohne den Angehörigen und ggf. anderweitig Interessierten das Fotografieren vollends zu verbieten. Hierzu hat der Landesbeauftragte die „Hinweise zum Fotografieren bei Schulveranstaltungen“ auf seiner Homepage veröffentlicht¹³.

11.2.7 Einwilligung Minderjähriger

Insbesondere aus dem schulischen Bereich wird der Landesbeauftragte oft gefragt, ob bzw. ab wann Minderjährige selbst in Datenverarbeitungen einwilligen können. Für die datenschutzrechtliche Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger gibt es keine kla-

¹³ <https://lsaur.de/schulvfoto>